

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Baden-Württemberg	<p>ja</p> <p>Selbstevaluation als eigenverantwortlich verpflichtende interne Evaluation PDCA-Zyklus bisher im "Orientierungsrahmens zur Schulqualität" (2007)</p> <p>Ein neuer Referenzrahmen für Schulqualität BW ist im Entwurf entwickelt und befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess</p> <p>Fremdevaluation seit Schuljahr 2017/18 ausgesetzt. Zukünftig soll es externe Evaluation in</p>	<p>Der rechtlichen Rahmen der Evaluation an allen öffentlichen Schulen wurde durch Änderung des Schulgesetzes vom 19.03.2020 in §114 definiert.</p> <p>„(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). ... Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen</p> <p>(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, ...nähere Einzelheiten... insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, ... der Evaluation zu regeln.“</p>	<p>Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) www.ibbw-bw.de</p> <p>Fatima.Chahin-Doerflinger@ibbw.kv.bwl.de</p>	<p>Unterstützung und Beratung allgemein durch das IBBW https://ibbw.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Systemanalysen</p> <p>Instrumente und Befragungstools für schulinterne Evaluationen https://ibbw-bw.de/Lde/Startseite/Systemanalysen/Instrumentenpool++interne+Evaluation</p> <p>BEF-BW-Befragungsportal https://befragung-bw.de/de_DE/start/index.html</p> <p>Onlinebefragungstool QUES https://ibbw.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Systemanalysen/QUES</p> <p>Unterstützung und Begleitung durch IBBW (Beantwortung von Einzelfragen, Servicestelle Selbstevaluation) https://ibbw-bw.de/Lde/Startseite/Systemanalysen/Servicestelle+Evaluation und durch Fachberater Schulentwicklung an den Regierungspräsidien http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Fachberatung+Schulentwicklung</p> <p>Berufliche Schulen: Unterstützung bei der datengestützten Schulentwicklung u. a. durch OES-Büros</p>

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

	veränderter Form (bedarfsorientiert) geben. Derzeit Konzeptentwicklung			https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/instrumente.html https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/datengestuetzte-entwicklung.html
--	--	--	--	--

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Bayern	<p>Interne Evaluation ist gesetzlich verankert. Externe Evaluation ist gesetzlich verankert und wurde nach 1-jähriger Weiterentwicklung im SJ 2019/20 fortgeführt bis zu den corona-bedingten Schulschließungen. Begonnene Evaluationen konnten ab Frühsommer 2021 abgeschlossen werden. Im aktuellen SJ 2021/22 Evaluationen auf freiwilliger Basis. Verpflichtende Evaluationen wieder ab dem SJ 2022/23.</p>	<p>Seit 1. August 2008 im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 113a, im Zuge der Novellierung zum 1. August 2010: Art. 113c) für alle staatlichen Schulen verbindlich vorgeschrieben. Die beiden Formen der Evaluation – externe und interne Evaluation – ergänzen sich und sollen im Wechsel in regelmäßigen Abständen an den Schulen durchgeführt werden. Interne Evaluationsmaßnahmen sind zentrale Bestandteile eines Qualitätsentwicklungsprozesses und verpflichtend.</p>	<p>Qualitätsagentur am Bayerischen Landesamt für Schule qualitaetsagentur@las.bayern.de michael.schefcsik@las.bayern.de sandy.taut@las.bayern.de</p>	<p>Zur internen Evaluation: https://www.las.bayern.de/qualitaetsagentur/evaluation_konzeption_methoden/interne_evaluation.html</p> <p>Zur externen Evaluation: https://www.las.bayern.de/qualitaetsagentur/evaluation_durchfuehrung_begleitung/externe_evaluation.html</p> <p>Die Onlineportale zur internen und externen Evaluation sind derzeit in Überarbeitung.</p>

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Brandenburg und Berlin	Ja Schulinspektion/-visitation wird durchgeführt.	Brandenburg: insbes. §7, Abs. 2 BbgSchulG (Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg) Aufhänger ist die Evaluierung der Maßnahmen aus dem Schulprogramm Berlin: insbes. §8, Abs. 5 SchulG (Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004) Aufhänger ist die Evaluierung der Maßnahmen aus dem Schulprogramm, mindestens alle drei Jahre	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) http://lisum.berlin-brandenburg.de/lisum/ Niels Laag Leiter des Referats für Evaluation und Qualitätssicherung niels.laag@lisum.berlin-brandenburg.de	Informationen und Materialien des LISUM zur <u>schulinternen Evaluation</u> auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg <ul style="list-style-type: none"> • https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schulinterne-evaluation
			Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V. (ISQ) Holger.Gaertner@isq-bb.de	Selbstevaluationsportal (SEP) des ISQ; Werkzeuge und Befragungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> • www.sep-klassik.isq-bb.de • www.sep-schule.isq-bb.de <p>Unterstützung: Workshops zur Durchführung einer schulinternen Evaluation mit dem Instrument des ISQ und der Auswertung der Ergebnisse des automatisch erstellten Ergebnisbericht</p>

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Bremen (Stand 2019)	ja Keine eigenständige externe Evaluation (Schulinspektion); Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt. (§9 Bremer Schulgesetz)	Ja Laut §9 des Bremer Schulgesetzes ist es Aufgabe von Schulen, „die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch weiter zu entwickeln.“ Dafür sichert und vergleicht die Schule selbstgesetzte Qualitätsstandards durch schulinterne Evaluation und schulübergreifende Beratungen.	Referat 20 der Senatorin für Kinder und Bildung Thomas.Bethge@bildung.bremen.de Landesinstitut für Schule Bremen - LIS http://www.lis.bremen.de/schulqualitaet/evaluation-4288 dkirchhoff@lis.bremen.de	Methodenbox zur Selbstevaluation http://www.lis.bremen.de/schulqualitaet/detail.php?gsid=bremen56.c.71776.de Verweis auf EMU (Evidenzbasierte Methoden der Unterrichtsdiagnostik und -entwicklung) http://www.unterrichtsdiagnostik.info/ durch IQES online https://www.igesonline.net/index.cfm?id=eabfe2bb-1517-6208-bec3-c226bc5e4ef0

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Hamburg	Ja Schulinspektion wird durchgeführt.	<p>Schulgesetz § 51 Schulprogramm (3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100.</p> <p>Schulgesetz § 100 Evaluation (2) Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch die zuständige Behörde auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können sich die Schulen und die zuständige Behörde Dritter bedienen.</p> <p>-----</p> <p>Orientierungsrahmen Schulqualität (Fassung von 2019) - siehe https://www.hamburg.de/content-blob/3874838/e304801ad4f32dd9f032466c7b3910c2/data/orientierungsrahmen-2019.pdf Gemäß Orientierungsrahmen 1.2.3 hat die Schulleitung eine Gesamtverantwortung für datengestützte Schulentwicklung, d.h. sie sorgt dafür, dass „Ergebnisse aus schulinternen</p>	<p>Behörde für Schule und Berufsbildung</p> <p>Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung - IfBQ http://www.hamburg.de/bsb/ifbq/ Jutta.Wolff@ifbq.hamburg.de</p> <p>Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung - LI Hamburg http://li.hamburg.de peter.schulze@li-hamburg.de</p>	<p>IfBQ: Schulen erhalten regelhaft jährlich schulspezifische Datenaufbereitungen auf der Basis vorliegender Daten, z.T. mit Hinweisen zur Nutzung für die Unterrichtsentwicklung, z.T. Beratungen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse von jährlichen Kompetenzmessungen in den Jahrgängen 2,3,5,7,8 und 9, http://www.hamburg.de/bsb/kermit/ • Ergebnisse von Abschlussprüfungen http://www.hamburg.de/bsb/ifbq-monitoring-abschlusspruefungen/ • Datenreport „Schule im Überblick“ mit Kennwerten zur jeweiligen Schule http://www.hamburg.de/bsb/regionale-bildungsberichterstattung/ <p>Außerdem per Anfrage: Unterstützung der datengestützten Schulentwicklung mit dem KESS-Instrumentarium http://www.hamburg.de/bsb/bq-q-datengestuetzte-schulentwicklung-kess/</p>

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

		<p>und externen Datenerhebungen reflektiert, integriert und sinnvoll für die Schulentwicklung genutzt werden“ und „organisiert ggf. Unterstützung für die Erhebung und Auswertung empirischer Daten“.</p> <p>Pädagoginnen und Pädagogen haben im Sinne von 2.6.1 die Aufgabe, ihren Unterricht zu evaluieren sowie regelmäßige Schülerfeedbacks zu ihrem Unterricht einzuholen und daraus Konsequenzen für ihre Unterrichtsentwicklung zu ziehen.</p>		<p>Derzeit werden im IfBQ Datenkonferenzen mit und für Schulen pilotiert, um die Nutzung von Daten durch Schulen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zu unterstützen. Die Konferenzen werden in Zusammenarbeit mit der Agentur für Schulberatung des LI durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit dem LI</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung des Hamburger Selbstevaluationsportals www.sep-hamburg.de • Bereitstellung von Benutzerkonten für alle Lehrkräfte im Portal www.edkimo.com <p>https://www.hamburg.de/bsb/schuelerfeedback/</p> <p>LI: Beratung bei Schulentwicklungsmaßnahmen und internen Evaluationen durch die Agentur für Schulberatung und ggf. externe Beraterinnen und Berater</p> <p>https://li.hamburg.de/agentur/</p>
--	--	---	--	--

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

				<p>Fortbildungsreihe für schulische Verantwortliche für Feedback, Evaluation und Qualitätsentwicklung (8 Module).</p> <p>Im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit dem IfBQ:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer schulischen Feedback- und Evaluationskultur <p>https://li.hamburg.de/agentur-angebote/12961136/angebote-feedback/</p> <p>https://li.hamburg.de/content/blob/14939542/d14a286204794944564ea469d8e14985/data/pdf-broschuere-schueler-feedback-2-0.pdf</p>
--	--	--	--	--

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

	<p>Externe Evaluation wird nur bei „Selbstständigen Schulen“ und jetzt auch bei „Pädagogisch Selbstständigen Schulen“ als Metaevaluation verpflichtend durchgeführt.</p>	<p>Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mithilfe eines Qualitätsmanagementsystems.“ Zudem ist auch für nicht-selbstständige Schulen die Verpflichtung zur Schulprogrammarbeit und die besondere Verantwortung der Schulleitung für die Schulentwicklung (auch unter Nutzung von interner Evaluation) im HSchG festgeschrieben:</p> <p>§ 88 (2) “[die Schulleiterin der Schulleiter] ist insbesondere verpflichtet, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen.“</p> <p>Schulen sind zur Teilnahme an extern veranlassten Evaluationen verpflichtet</p> <p>§ 98 (5) HSchG Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, jeweils gemessen an den Bildungsstandards, mitzuwirken. ²Dies betrifft die Evaluation für Zwecke der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Organisationsentwicklung insbesondere im Rahmen von landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen. ³Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden.</p>		<p>ein Qualifizierungsangebot, in dem auch Veranstaltungen zum Aufbau eines schulischen QM und eine Vorbereitung auf die externe Evaluation enthalten sind.</p> <p>Schulentwicklungsberatung unterstützt die Schulen im Nachgang zur externen Evaluation beim Einstieg in den Schulentwicklungsprozess</p>
--	--	---	--	--

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Mecklenburg-Vorpommern	ja interne Evaluation Externe Evaluation wird durchgeführt.	Das Schulgesetz (§39a) und die Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V) schreiben den Schulen vor, neben einem Schulprogramm ein Konzept zur internen Evaluation als zentralen Bestandteil der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu erarbeiten.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) Qualität von Schule - Evaluation (Mecklenburg-Vorpommern) http://www.bildung-mv.de/lehrer/qualitaet_von_schule/evaluation/ Dr. Claus Stefer, c.stefer@iq.bm.mv-regierung.de Dr. Eva-Maria Bennemann e.bennemann@iq.bm.mv-regierung.de	Beratung und Begleitung durch das IQ M-V und die Schulaufsicht, vorgefertigte Fragebögen in einem internen Portal sowie weitere interne Unterlagen und Dokumente

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Niedersachsen	<p>ja - Schulinternes Qualitätsmanagement NSchG</p> <p>Orientierungsrahmen http://www.mk.niedersachsen.de/schule/schulqualitaet/orientierungsrahmen/orientierungsrahmen---basis-fuerschulqualitaet-in-niedersachsen-6339.html</p> <p>.....</p> <p>abS: Externe Evaluation derzeit optional für Schulen als freiwillige Fokus-evaluation im Rahmen der Evaluationsberatung</p> <p>BBS: Schulinspektion durch Prüfaufträge des Kultusministeriums</p>	<p>Im Niedersächsischen Schulgesetz ist die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung und Bewertung des Erfolges der eigenen Arbeit verankert. Die Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung liegt bei der Eigenverantwortlichen Schule. Über die Grundsätze der internen Evaluation entscheidet gemäß § 38a Abs. 3 Nr. 15d NSchG der Schulvorstand. Umfassende Entwicklungsprozesse entfalten ihre Wirkung erst nach einigen Jahren. Hieraus ergibt sich, dass bei der jährlichen Überprüfung und Bewertung jeweils nur Teilaspekte in den Blick genommen werden.</p>	<p>Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung http://www.nibis.de/nibis.php?menid=7951</p> <p>peter.knorn@nlq.niedersachsen.de</p>	<p>Portal für interne Evaluation BBS http://portal.eval.nibis.de/nibis.php Portal auf dem Niedersächsischen Bildungsserver, auf dem aktuelle Angebote und Unterstützungsleistungen für BBS zur internen Evaluationen vorgehalten sind.</p> <p>Feedbackportal abS https://feedbackportal-ni.de/</p> <p>Beraterinnen und Berater für Evaluation in den Regionalen Beratungsteams der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/schulentwicklung-unterrichtsqualitaet/beratung-fuer-evaluation</p>

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Nordrhein-Westfalen	ja Schulinterne Evaluation Qualitätsanalyse wird durchgeführt. (derzeit auf freiwilliger Basis).	§ 3 Schulgesetz NRW Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung (2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch. (3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. (4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet,	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW (QUA-LiS NRW) http://www.qua-lis.nrw.de/ sabine.mueller@qua-lis.nrw.de	Eingangsseite Schulinterne Evaluation https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/schulinterne-evaluation/index.html Befragungstool zur schulinternen Bestandsaufnahme (SIBA) https://siba.qua-lis.de/ Selbstreflexionsbögen zu Kriterien des Referenzrahmens Schulqualität NRW http://www.schulentwicklung.nrw.de/unterstuetzungsportal/ Zur Unterrichtsentwicklung: Schüler als Experten für Unterricht (SEfU-Onlinportal) http://www.sefu-online.de/index.php/ Feedback-App „Edkimo“ http://edkimo.com/de/ Die Beratung und Unterstützung vor Ort in den Schulen erfolgt durch Schulentwicklungsberater.

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

		<p>sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.</p> <p>Schulinterne Evaluation ist verpflichtendes Analysekriterium im Rahmen der Qualitätsanalyse</p>		
--	--	--	--	--

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Rheinland-Pfalz	ja Interne Evaluation Externe Evaluation seit 2016 abgeschafft.	Seit 2004 sind die Schulen in Rheinland-Pfalz nach § 23, Absatz (2) schulgesetzlich zur internen Evaluation verpflichtet: Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen teil. Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde. siehe http://www.landesrecht.rlp.de	Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz – www.pl.rlp.de Abteilung 2 „Schulleitung und Schulentwicklung“, Referat 2.01 „Schulentwicklung und Evaluation“ johannes.miethner@pl.rlp.de	<i>Seit September 2016</i> Portal InES online Zur Realisation von einzelnen Befragungen im Kontext Interner Evaluation in Schulen 1 Gruppe je Befragung https://ines.bildung-rp.de/ <i>Seit März 2021</i> Portal EVA Klasse Zur Realisation von Befragungen auf Klassenebene Max 2 Befragungsgruppen: SuS – LuL https://klasse.eva-rlp.de <i>Geplant für SJ 2021-22</i> Portal EVA Schule Zur Realisation von Befragungen auf Ebene der Schule Max 5 Befragungsgruppen: SuS, LuL, E, päd. Personal, schul. Partner Fortbildungen zur Nutzung der Befragungsportale sowie zur Planung und Durchführung

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

				<p>von internen Evaluationen auf Klassen- bzw. Schulebene. Beratung und Unterstützung bei Fragen zur schulinternen Nutzung und Bewertung der erhobenen Daten (Präsenzfortbildungen und E-Sessions): http://ines.bildung-rp.de/fortbildung-und-beratung/fortbildungsangebote.html</p> <p>https://klasse.eva-rlp.de/de_DE/unterricht/unterstuetzung.html</p> <p>Fortbildungs- und Beratungsangebote der rheinland-pfälzischen Beraterinnen und Berater für Schulentwicklung zum Thema interne Evaluation: https://bildung-rp.de/schulentwicklung-alt/beraterinnen-se.html</p> <p>Fortbildungen des Zentrums für Schulleitung und Personalführung im Pädagogischen Landesinstitut zum Thema interne Evaluation: http://zfs.bildung-rp.de/downloadbereich/broschuere-unterstuetzungsangebote-fuer-schulleitungen.html</p>
--	--	--	--	---

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Saarland	Die externe Evaluation ist angesichts der Corona-Pandemie derzeit noch ausgesetzt. Derzeit wird das Verfahren neu aufgestellt. Ziele sind eine Konzentration und Flexibilisierung des Verfahrens unter deutlich stärkerer Einbeziehung der Schulen und einer strukturellen Verzahnung mit der schulinternen Evaluation.	Die rechtliche Grundlage insbesondere der externen Evaluation bildet das Schulordnungsgesetz §20e. Danach sind Schüler und Lehrer verpflichtet, an von der Schulaufsichtsbehörde vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung teilzunehmen. Auf freiwilliger Basis gibt es am Bildungsinstitut des Landes eine Evaluationsagentur, die als Dienstleistung für Schulen passgenaue interne Evaluationen durchführt bzw. die Schulen hierbei unterstützt. Eine Aufwertung der internen Evaluation im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schulen und ggf. eine Verzahnung mit der externen Evaluation ist mittelfristig angedacht.	Referat B7 Qualitätssicherung des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur D.Dettloff@bildung.saarland.de Landesinstitut für Pädagogik und Medien Evaluationsagentur t.meyer@lpm.saarland.de	Planung und Durchführung von Evaluationen für Schulen

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Sachsen	Ja Die externe Evaluation wurde bis auf Weiteres ausgesetzt.	Die gesetzliche Grundlage bildet das Sächsische Schulgesetz (Sächs-SchulG), § 3a, Qualitätssicherung: https://www.revosax.sachsen.de/vor-schrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p3a	Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul Herr Martin Arndt Leiter des Referates Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (Ref. 21) E-Mail: Martin.Arndt@lasub.smk.sachsen.de Telefon: 0351 8324 430 Frau Anke Weimann Referentin Qualitätsentwicklung und -sicherung an berufsbildenden Schulen (Ref. 22) E-Mail: Anke.Weimann@lasub.smk.sachsen.de Telefon: 0351 8324 477	Service-Portal Interne Evaluation an sächsischen Schulen: www.sievas.de „Interne Evaluation an sächsischen Schulen“ – ein Positionspapier (2008) https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/14752/documents/17623

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Sachsen-Anhalt (Stand 2019)	nicht eigenständig, Aspekt d. S.-Managements Externe Evaluation ist ausgesetzt, Fortführung voraussichtlich 2019	im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebener Auftrag zur regelmäßigen internen Evaluation des Bildungs- und Erziehungsauftrages § 11a Qualitätssicherung „ (1) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung schulischer Arbeit verpflichtet. Diese erstreckt sich auf die Organisation und die gesamt Bildungs- und Erziehungstätigkeit der Schule. Die Qualitätssicherung umfasst insbesondere 1. internationale, nationale, landeszentrale und regionale Schulleistungsuntersuchungen, 2. die Einführung nationaler Bildungsstandards, 3. die externe Evaluation; dazu gehören die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion, zentrale Leistungserhebungen und Schulbefragungen, 4. die interne Evaluation,	Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt https://bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/einrichtungen-fuer-die-schule/landesinstitut-fuer-schulqualitaet-und-lehrerbildung/ N.N.	Selbstevaluation in Schule Schülerfeedback zum eigenen Unterricht

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

		<p>5. die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Die Hochschulen unterstützen die Qualitätssicherung. (2) Dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt obliegen bei der externen Evaluation die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion und die Schulbefragungen. Die zentralen Leistungserhebungen werden vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt. (3) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule. Die Schule kann sich der Mitarbeit Dritter bedienen. (4) Die Kriterien der internen und externen Evaluation sind aufeinander abzustimmen.</p>		
--	--	--	--	--

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, im Schulgesetz und im Orientierungsrahmen Schulqualität • Ja, freiwilliges Angebot Schulfeedback-SH 	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, in der Qualitätsstrategie für Schulen • und in den Eckpunkten Qualität sichern und entwickeln Aufgaben von Schulen, Schulaufsicht und IQSH Eckpunkte • „Das IQSH hat einen umfassenden Beratungsauftrag. Die Beratungsangebote richten sich vorrangig an Lehrkräfte und Schulen. Es ergibt sich aber aus der Rechtsstellung des Instituts, dass auch die Landesregierung, insbesondere das für Bildung zuständige Ministerium, Beratung in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote für Schulträger – namentlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie – und für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Ersatzschulen, soweit die Kapazitäten reichen. Von besonderer Bedeutung ist die Schulentwicklungsberatung, für die das IQSH ein Team von qualifizierten Beratern bereithält, die von den Schulen angefordert werden können. Im Zuge der Umwandlung der Schullandschaft, insbesondere des Aufbaus von Gemeinschaftsschulen, haben viele Schulen diese Möglichkeit genutzt und teilweise auch über einen längeren Zeitraum die Unterstützung eines Schulentwicklungsberaters oder einer -beraterin in Anspruch genommen.“ (Kommentar zum Schulgesetz) 	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh_node.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulentwicklung/schulentw/InterneEval.html</p> <p>Christian Kühme christian.kuehme@iqsh.de Telefon: 0431 5403-237</p> <p>Schulfeedback-SH Dr. Matthias Habetha matthias.habetha@iqsh.landsh.de Telefon: 0431 5403-144</p>	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/Schulentwicklung/SEBerater/seBeraterIQSH.html • https://leonie-sh.de/evaluation/Schulentwicklung - Verfahren und Instrumente (PDF 737 KB, Datei ist nicht barrierefrei) • Um Fortbildungen möglichst nachhaltig im Kollegium zu verankern und Schulentwicklung sowie Unterrichtsveränderung positiv zu beeinflussen, können Lehrerkollegien mit Beschluss der Schulkonferenz in der Regel zwei Schulentwicklungstage durchführen. Die Referentinnen und Referenten des IQSH sind kostenlos zu buchen.

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

Bundesland	Interne Evaluation – im Qualitätskonzept verankert? Externe Evaluation?	Gesetzlich verankert?	Institution? Ansprechpartner?	Unterstützungsangebote
Thüringen	nicht eigenständig Externe Evaluation – Wiederaufnahme des Verfahrens	<u>Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)</u> Gültigkeit ab 1. August 2021 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Thueringer_Schulgesetz_ab_01_08_2021.pdf § 40 b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation [...] (2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Hierfür sind vorrangig die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Angebote zu nutzen. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung, soweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium keine Festlegungen getroffen hat. Vor der Durchführung von Evaluationen sind die Schulkonferenz und der Schulträger zu informieren. Sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Gültigkeit vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021	Staatliches Schulamt Nordthüringen Herr Dr. Bernd-Uwe Althaus	Kompetenztest - ThüNIS, https://www.kompetenztest.de/thuenis Schüler als Experten für Unterricht (SEfU-Onlineportal) http://www.sefu-online.de/index.php/SEfU Ausgestaltung des Unterstützungssystems (USYS): https://www.schulportal-thueringen.de/tio/ibv

Synopse zur Evaluation (Stand Dezember 2021)

		<p>(3) Die Schule nimmt unter Berücksichtigung der personellen Voraussetzungen in angemessenen Zeitabständen an externen Evaluationen teil. Diese werden von Expertenteams, die im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums tätig sind, durchgeführt. Die Expertenteams bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Schule nach Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums andere geeignete Experten mit einer externen Evaluation beauftragen. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Expertenteams nach den Sätzen 2 und 3 einschließlich der mit deren Koordinierung verbundenen Aufgaben sowie die Genehmigung nach Satz 4 nachgeordneten Behörden durch Rechtsverordnung zuzuordnen.</p> <p>(4) Zeigt sich im Ergebnis der externen Evaluation ein schulischer Unterstützungsbedarf, so ist dieser von der Schule gegenüber dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien anzuzeigen. Dieses leitet entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ein. Die Schule ist verpflichtet, das zuständige Schulamt über das Ergebnis der externen Evaluation sowie über die gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 2 zu informieren.</p>		
--	--	---	--	--